

## Stellungnahme

08.09.2020

# Umsetzung der DSM-RL nutzen, um klare und zeitgemäße Regelungen für Wissenschaft und Forschung zu schaffen

## Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)

Aktualisiert am 10.09.2020

Die im April 2019 verabschiedete EU-Richtlinie zum Urheberrecht (DSM-RL) muss bis zum 7. Juni 2021 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMJV hat zu diesem Zeitpunkt zwei Diskussionsentwürfe für Umsetzungsgesetze veröffentlicht<sup>1</sup>, die der dbv jeweils in einer Stellungnahme kommentiert hat.<sup>2</sup>

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) ist der Meinung, dass die Umsetzung der DSM-RL eine einmalige Möglichkeit bietet, das UrhG so zu gestalten, dass für Wissenschaft und Forschung klare und zeitgemäße Regelungen gelten. Über die in den Diskussionsentwürfen angesprochenen Themen hinaus, sollten deshalb im Umsetzungsprozess der DSM-RL ebenfalls folgende Anliegen Beachtung finden:

### 1. Der Kopienversand von Zeitungen und Zeitschriften muss erlaubt sein.

Nach jetziger Gesetzeslage dürfen Bibliotheken keine Kopien von Zeitungen und Zeitschriften, die keine expliziten Fachzeitschriften sind und auch als Kioskzeitschriften bezeichnet werden, erstellen und versenden, und auch nicht in elektronischen Semesterapparaten

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_Anpassung%20Urheberrecht\\_digitaler\\_Binnenmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=1); Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_II\\_Anpassung%20Urheberrecht\\_digitaler\\_Binnenmarkt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_II_Anpassung%20Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

<sup>2</sup>

[https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/positionen/Stellungnahme\\_zum\\_Diskussionsentwurf\\_des\\_BMJV\\_22.07.2020.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme_zum_Diskussionsentwurf_des_BMJV_22.07.2020.pdf).

[https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/positionen/neu\\_2020\\_07\\_31\\_dbv\\_Stellungnahme\\_Umsetzung\\_DSM-Richtlinie\\_2\\_Gesetz\\_final.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/neu_2020_07_31_dbv_Stellungnahme_Umsetzung_DSM-Richtlinie_2_Gesetz_final.pdf)

einstellen. Besonders für die zeithistorische Forschung ist das ein großes Hindernis. Der dbv fordert deshalb, dass diese Ausnahme, die nur für Zeitungen gilt, im Zuge der Umsetzung der DSM-RL gestrichen wird.<sup>3</sup>

## **2. Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr**

Im innerbibliothekarischen Leihverkehr dürfen Kopien zurzeit nur in Papierform an Nutzer\*innen übermittelt werden. Eine zeitgemäße Digitallieferung wäre für Bibliotheken nur mit unverhältnismäßigem zusätzlichem Aufwand und zu deutlich höheren Kosten möglich. Daher können Bibliotheken die derzeitige gesetzliche Erlaubnis nur sehr eingeschränkt nutzen.<sup>4</sup>

## **3. Die Übermittlung von Auftragskopien nach § 60a und §60c muss innerhalb der Bildungseinrichtung (an eigene Studierende und Mitarbeiter) erlaubt sein.**

Im Moment ist strittig, ob die Übermittlung von Vervielfältigungen aus eigenem Bestand für eigene Angehörige einer Bildungseinrichtung unter § 60e Abs. 5 UrhG (Kopierdirektversand) fällt. In dem Fall wäre eine zusätzliche Zahlung nach Einzelabrechnung an die VG Wort zu leisten. Aus Sicht der Bibliotheken ist das nicht sachgerecht, weil der Bibliotheksbestand ja gerade von den Rechteinhabern erworben wurde, um sie den jeweils eigenen Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendigen Vervielfältigungen und Übermittlungen sollten nicht über § 60a und § 60c hinausgehend zusätzlich vergolten werden.

## **4. Der bei § 60e Abs. 5 erlaubte Umfang zur Übermittlung sollte an § 60a UrhG angepasst werden.**

Es ist ein immer wieder problematischer Widerspruch, dass insbesondere Dozenten nach § 60a Werke zwar im Unterricht

---

<sup>3</sup> Im Detail behandelt wird diese Thematik im Strategiepapier „Lücke in der überregionalen Literaturversorgung. §60e UrhG verhindert Kopien aus Zeitungen“ der AG Leihverkehr der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme:  
[https://verbundwiki.gbv.de/download/attachments/6455338/Strategisches%20Konzept\\_Kopien\\_aus\\_Zeitungen\\_20200803.pdf?version=1&modificationDate=1599468510347&api=v2](https://verbundwiki.gbv.de/download/attachments/6455338/Strategisches%20Konzept_Kopien_aus_Zeitungen_20200803.pdf?version=1&modificationDate=1599468510347&api=v2).

<sup>4</sup> Im Detail behandelt wird diese Thematik in den Strategiepapieren „Strategie zur Umsetzung der elektronischen Lieferung im Leihverkehr gem. §60e UrhG“ und „Fachlich-technisches Konzept zur Umsetzung der elektronischen Lieferung im Leihverkehr gem. §60e UrhG Stand: 02.04.2019“ der AG Leihverkehr der Arbeitsgemeinschaft der Verbundsysteme:  
[https://verbundwiki.gbv.de/download/attachments/94830600/Tantiemepapier%20Strategisches%20Konzept%20zur%20Umsetzung%20der%20elektronischen%20Lieferung\\_20191213.pdf?version=1&modificationDate=1576756913002&api=v2](https://verbundwiki.gbv.de/download/attachments/94830600/Tantiemepapier%20Strategisches%20Konzept%20zur%20Umsetzung%20der%20elektronischen%20Lieferung_20191213.pdf?version=1&modificationDate=1576756913002&api=v2) und  
<https://verbundwiki.gbv.de/download/attachments/94830600/Tantiemepapier%20Fachlich-technisches%20Konzept%20zur%20Umsetzung%20der%20elektronischen%20Lieferung-2019-04-02.pdf?version=1&modificationDate=1570547797348&api=v2>.

verwenden dürfen, zugleich dürfen sie diese Werke zur Vorbereitung des Unterrichts nicht über § 60e Abs. 5 aus anderen Bibliotheken erhalten, falls es sich um mehr als 10% von Werken oder vergriffene Werke handelt. Die Erlaubnis der Bibliotheken zur Übermittlung von Werken sollte, zumindest für Nutzungen nach § 60a oder § 60c UrhG, in dem gleichen Umfang erlaubt sein, wie in § 60a und § 60c UrhG.

#### **5. Elektronische Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken muss auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.**

Der dbv plädiert dringend dafür, dass die Gelegenheit der Umsetzung der DSM-RL genutzt wird, um auch eine gesetzliche Regelung zur elektronischen Ausleihe aufzunehmen und so das entsprechende Vorhaben des Koalitionsvertrages umzusetzen.

#### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer\*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger\*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger\*innen.

#### **Kontakt:**

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin  
Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10  
E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de)  
[www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de)  
[www.bibliotheksportal.de](http://www.bibliotheksportal.de)